

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- (3) Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden. Ist der Käufer eine Krankenhaus- oder eine Krankenhaus versorgende Apotheke, erfolgt die Annahme unter den Einschränkungen des § 3 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

§ 3 Belieferung von Krankenhaus- und Krankenhaus versorgenden Apotheken

Ein Kaufvertrag mit Krankenhaus- und Krankenhaus versorgenden Apotheken über Anstaltspackungen kommt nur unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zustande (aufschiebende Bedingung). Fallen die Voraussetzungen nachträglich weg, erlischt der Anspruch auf Belieferung und wir verlieren insoweit den Anspruch auf Bezahlung (auflösende Bedingung).

- (1) Der Käufer muss vor Lieferung nachweisen, dass er die Voraussetzung des § 14 Apothekengesetzes erfüllt. Dazu ist eine Fotokopie der Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke oder einer behördlichen Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gemäß § 14 Absatz 2 bzw. Absatz 5 Apothekengesetz vorzulegen.
- (2) Sofern sich aus der Genehmigung die Laufzeit des Versorgungsvertrages und die Dauer der Genehmigung nicht ergeben, hat der Käufer die Laufzeit des Vertrages und die Dauer der Genehmigung durch andere Schriftstücke zu belegen.
- (3) Der Käufer hat unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, falls die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenhausapotheke erlischt bzw. der Krankenhausversorgungsvertrag beendet oder die Genehmigung der zuständigen Behörde abgelaufen ist.
- (4) Der Käufer darf die bezogenen Präparate nur im Rahmen seiner Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben und insbesondere keine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß-, Zwischen- oder Einzelhändler vornehmen.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen – Versandkosten

- (1) Unsere in der Preisliste genannten Abgabepreise sind freibleibend. Die in unserer Großhandelspreisliste aufgeführten Apothekeneinkaufspreise und Verbraucherpreise mit Mehrwertsteuer sind nach der Arzneimittelpreisverordnung errechnet. Für die Richtigkeit dieser Berechnung übernehmen wir keine Gewähr.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Art der Versendung unserer Ware erfolgt nach unserer Wahl auf Gefahr des Bestellers.
- (4) Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Maßgebend ist der Eingang des Geldes bei uns bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Bank- oder Postgirokonto.
- (5) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Mitgeteilte Liefertermine sind unverbindlich, solange wir sie nicht schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet haben. Ist ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, reicht es aus, wenn wir die Ware an diesem Tag zur Versendung geben.
- (2) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich – soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen – die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Entsprechendes gilt im Falle von Streik und Ausspernung.
- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (4) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Im Übrigen beschränkt sich unsere Verpflichtung zum Ersatz eines nachgewiesenen Verzugschadens pro Woche des Verzugs auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal 15% des Lieferwertes.
- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten, soweit sich aus diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nichts anderes ergibt.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Es ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart, wo auch der Erfüllungsort ist. Bei Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware dem Transportunternehmer (Spediteur, Frachtführer o. ä.) übergeben worden ist. Der Übergang steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (2) Wir sind nicht verpflichtet, Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zurückzunehmen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Die von uns gelieferte Ware muss ordnungsgemäß gelagert werden. Verminderungen oder Einbußen in der Wirksamkeit unserer Erzeugnisse haben wir nicht zu vertreten, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenzen hinaus gelagert wurde.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, leisten wir zunächst Nacherfüllung, die nach unserer Wahl in einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- (5) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, üblicherweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- (11) Von uns ordnungsgemäß gelieferte Erzeugnisse dürfen an uns unter Angabe von Bestelldatum, Bestell-Nr., Chargen-Nr. und Verfalldatum gemäß der jeweils gültigen Fassung der Retourenregelung zurückgesandt werden. Wird solche Ware nicht in Übereinstimmung mit der Retourenregelung zurückgesandt, übernehmen wir keine Haftung. Die derzeit gültige Fassung der Retourenregelung ist jederzeit auf Anfrage bei uns erhältlich.

§ 8 Gesamthftung

- (1) Auch bei Pflichtverletzungen, die nicht in einer mangelhaften Lieferung bestehen, beurteilt sich unsere Haftung nach § 7 Abs. 6-10 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz.
- (3) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Das gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und anderer Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehender Forderungen (bei Zahlung mit Scheck und Wechsel bis zu deren Einlösung) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen sei-

ne Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall erlischt die Einzugsermächtigung automatisch und wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Präparatebezeichnungen

- (1) Markenrechtlich geschützte Präparate sind mit ® gekennzeichnet. Sie dürfen nur in unversehrten Behältnissen und äußeren Umhüllungen verkauft werden. Werden unsere Arzneispezialitäten bestellt oder angefordert, so ist es nicht gestattet, ersatzweise andere Produkte abzugeben. Unter den für uns geschützten Marken dürfen keine Ersatzprodukte geliefert oder angeboten werden. Desgleichen dürfen unsere Marken weder durch Hinweise in Preislisten, Angeboten, Etiketten usw. noch auf andere Art mit Ersatzprodukten in Zusammenhang gebracht werden bzw. anderen indikationsgleichen oder –ähnlichen Präparaten gegenübergestellt werden.

§ 11 Wiederverkauf

- (1) Unsere Präparate dürfen grundsätzlich nur in unveränderter Originalpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Der Einzelverkauf von Teilen einer Anstaltspackung ist in der Regel nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Apotheken, die in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach dem Apothekengesetz Krankenhäuser mit Arzneimittel versorgen und dabei eine stationsweise Belieferung vornehmen müssen.
- (2) Unberührt bleibt für den Großhandel das Verbot, Teile aus Anstaltspackungen einzeln zu verkaufen. Großhändler ist der Wiederverkauf nur an den abgabeberechtigten Einzelhandel und in den Mengen gestattet, die dem Bedarf des Abnehmers unter Berücksichtigung einer entsprechenden Lagerhaltung und Lagerzeit entsprechen.
- (3) Für keinen Käufer ist die unmittelbare oder mittelbare Belieferung anderer Groß- und Zwischenhändler zulässig.

§ 12 Datenspeicherung

- (1) Dem üblichen Geschäftsverkehr entsprechend werden die mit der Bestellung und Lieferung zusammenhängenden Angaben in unserer Datenverarbeitung gespeichert. Mit der Bestellung erteilt der Kunde hierzu sein Einverständnis.
- (2) Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 13 Rechtswahl – Gerichtsstand

- (1) Für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller gilt – mit Ausnahme des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand München; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 14 Geltung

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ab 01.04.2010. Sie ersetzen alle früheren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch neue Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ersetzt worden sind.